

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 14. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 2. April 1884.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich im Auftrage der Herren Minister des Innern und der Finanzen den auf Grund des § 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 aufgestellten Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Streitverfahren nebst den dazu gehörigen Tabellen A., B. und C. unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe vom 1. April d. J. ab an die Stelle des Tarifs vom 8. November 1876 tritt, und daß nach § 107 Nr. 2 a. a. D. fortan die Erhebung eines Pauschquantums nicht nur, wie bisher, bei den Kreisaußschüssen, sondern auch bei den Bezirks-Außschüssen und bei dem Oberverwaltungsgericht megfällt, wenn das Verfahren ohne mündliche Verhandlung zur Erledigung gelangt.

Danzig, den 26. März 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Tarif

für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Streitverfahren.

Auf Grund des § 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird Folgendes bestimmt:

I. Das nach §§ 106, 107 a. a. D. zur Erhebung kommende Pauschquantum wird nach dem Werthe des Streitobjectes berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II., III. und IV.) für je

20 Mark des Werthes bis 100 Mark,	
40 Mark des Mehrwerthes bis 300 Mark,	
60 " " " " 600 "	
80 " " " " 1000 "	
100 " " " " 1500 "	
200 " " " " 2500 "	
400 " " " " 4500 "	
700 " " " " über 4500 "	

a. bei dem Oberverwaltungsgerichte zwei Mark,

b. bei den Bezirksauschüssen, Kreisauschüssen und den an Stelle des Kreisauschusses tretenden Behörden eine Mark,

mit der Beschränkung des Höchstbetrages im Falle a. auf 100 Mark, im Falle b. auf 40 Mark.

Die nur angefangenen Mehrwerthbeiträge von 20, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700 Mark werden für voll gerechnet.

II. Die Sätze zu I. werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Auerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage, des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.

III. Sind die Voraussetzungen der Nr. II. nur bei einem Theile des Streitobjectes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze gesondert berechnet, jedoch zusammen nicht mehr, als der für das ganze Streitobject zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte des nach I. bis III. zu liquidirenden Satzes zusätzlich erhoben.

V. Die Höhe der Pauschsätze in Gemäßheit der Vorschriften unter I. bis IV. ergibt sich aus den anliegenden Tabellen A. B. C.

VI. Der Werth des Streitobjectes wird in dem Endurtheile (§ 103 Abs. 2 a. a. D.) — wenn ein solches nicht ergeht, in dem Festsetzungsbeschlusse (§ 108 a. a. D.) oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß — von dem Gerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Vorschriften unter VII. und VIII. festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann zum Zweck der Festsetzung die Erklärung der Parteien erforderlich, nöthigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden.

VII. Der Werth des Streitobjectes bestimmt sich durch den Kapitalwerth desselben und die rückständigen Nutzungen, soweit der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf gerichtet ist oder die Nutzungen von Amtswegen zuerkannt werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, wenn aber eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt. An Stelle der Klage ist im Falle des § 69 a. a. D. der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren maßgebend.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a. die Nutzungen, welche erst während des Streitverfahrens entstanden sind,

b. die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten und im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels bleibt von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar auf den 12^{1/2}fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder länger als 25 jähriger Dauer.

VIII. Ist das Streitobjekt keiner Schätzung nach Geld fähig, so wird der Werth desselben zur Berechnung des Pauschquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien auf 50 bis 5000 Mark angenommen.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch

verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

IX. In Endurtheilen, auf Grund welcher eine nochmalige Entscheidung in einer Vorinstanz zu ergehen hat, kann die Festsetzung des Werths des Streitobjekts mit der Entscheidung über den Kostenpunkt der weiteren Entscheidung vorbehalten werden. Die Kosten einer Vorentscheidung sind, wenn in derselben Instanz, in Folge der Zurückweisung der Sache in eine Vorinstanz, eine nochmalige Verhandlung stattfindet, auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung anzurechnen. Nach dieser Vorschrift ist auch im Falle des § 100 a. a. D. zu verfahren.

Berlin, den 27. Februar 1884.

Der Minister des Innern.

v. Puttkamer.

Der Finanz-Minister.

Scholz.

Tabelle A.

für die Kosten bei dem Obergericht.

W e r t h des S t r e i t o b j e k t s.		Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883), Falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. D.), beträgt:										
		wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar						
		ohne Beweis- aufnahme.		nach erfolg- ter Beweis- aufnahme.		ohne Beweis- aufnahme.		nach erfolg- ter Beweis- aufnahme.				
1.		2.		3.		4.		5.				
		M.	§	M.	§	M.	§	M.	§			
von mehr als	20 Mark	bis zu	20 Mark	einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
"	40	"	40	"	2	—	3	—	4	—	6	—
"	60	"	60	"	3	—	4	50	6	—	9	—
"	80	"	80	"	4	—	6	—	8	—	12	—
"	100	"	100	"	5	—	7	50	10	—	15	—
"	140	"	140	"	6	—	9	—	12	—	18	—
"	180	"	180	"	7	—	10	50	14	—	21	—
"	220	"	220	"	8	—	12	—	16	—	24	—
"	260	"	260	"	9	—	13	50	18	—	27	—
"	300	"	300	"	10	—	15	—	20	—	30	—
"	360	"	360	"	11	—	16	50	22	—	33	—
"	420	"	420	"	12	—	18	—	24	—	36	—
"	480	"	480	"	13	—	19	50	26	—	39	—
"	540	"	540	"	14	—	21	—	28	—	42	—
"	600	"	600	"	15	—	22	50	30	—	45	—
"	680	"	680	"	16	—	24	—	32	—	48	—

Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883), Falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. O.), beträgt:

W e r t h
des
S t r e i t o b j e k t s .

wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar

wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar

1.		2.		3.		4.		5.				
		M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.			
von mehr als	680 Mark	bis zu	760 Mark	einschließlich	17	—	25	50	34	—	51	—
"	"	"	"	"	18	—	27	—	36	—	54	—
"	"	"	"	"	19	—	28	50	38	—	57	—
"	"	"	"	"	20	—	30	—	40	—	60	—
"	"	"	"	"	21	—	31	50	42	—	63	—
"	"	"	"	"	22	—	33	—	44	—	66	—
"	"	"	"	"	23	—	34	50	46	—	69	—
"	"	"	"	"	24	—	36	—	48	—	72	—
"	"	"	"	"	25	—	37	50	50	—	75	—
"	"	"	"	"	26	—	39	—	52	—	78	—
"	"	"	"	"	27	—	40	50	54	—	81	—
"	"	"	"	"	28	—	42	—	56	—	84	—
"	"	"	"	"	29	—	43	50	58	—	87	—
"	"	"	"	"	30	—	45	—	60	—	90	—
"	"	"	"	"	31	—	46	50	62	—	93	—
"	"	"	"	"	32	—	48	—	64	—	96	—
"	"	"	"	"	33	—	49	50	66	—	99	—
"	"	"	"	"	34	—	51	—	68	—	102	—
"	"	"	"	"	35	—	52	50	70	—	105	—
"	"	"	"	"	36	—	54	—	72	—	108	—
"	"	"	"	"	37	—	55	50	74	—	111	—
"	"	"	"	"	38	—	57	—	76	—	114	—
"	"	"	"	"	39	—	58	50	78	—	117	—
"	"	"	"	"	40	—	60	—	80	—	120	—
"	"	"	"	"	41	—	61	50	82	—	123	—
"	"	"	"	"	42	—	63	—	84	—	126	—
"	"	"	"	"	43	—	64	50	86	—	129	—
"	"	"	"	"	44	—	66	—	88	—	132	—
"	"	"	"	"	45	—	67	50	90	—	135	—
"	"	"	"	"	46	—	69	—	92	—	138	—
"	"	"	"	"	47	—	70	50	94	—	141	—
"	"	"	"	"	48	—	72	—	96	—	144	—
"	"	"	"	"	49	—	73	50	98	—	147	—
"	"	"	"	"	50	—	75	—	100	—	150	—

Tabelle C.

für die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei dem Kreisaussschusse (und der an Stelle des Kreisaussschusses tretenden Behörde).

W e r t h des S t r e i t o b j e k t s.		Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. D.), beträgt							
		wenn die Entscheidung auf Auerkennniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Auerkennniß erfolgt, und zwar			
		ohne Beweis- aufnahme.		nach erfolg- ter Beweis- aufnahme.		ohne Beweis- aufnahme.		nach erfolg- ter Beweis- aufnahme.	
1.		2.		3.		4.		5.	
		M.	§	M.	§	M.	§	M.	§
bis zu 20 Mark einschließlich		—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als	20 Mark bis zu 40 Mark einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
"	40 " " 60 "	1	50	2	25	3	—	4	50
"	60 " " 80 "	2	—	3	—	4	—	6	—
"	80 " " 100 "	2	50	3	75	5	—	7	50
"	100 " " 140 "	3	—	4	50	6	—	9	—
"	140 " " 180 "	3	50	5	25	7	—	10	50
"	180 " " 220 "	4	—	6	—	8	—	12	—
"	220 " " 260 "	4	50	6	75	9	—	13	50
"	260 " " 300 "	5	—	7	50	10	—	15	—
"	300 " " 360 "	5	50	8	25	11	—	16	50
"	360 " " 420 "	6	—	9	—	12	—	18	—
"	420 " " 480 "	6	50	9	75	13	—	19	50
"	480 " " 540 "	7	—	10	50	14	—	21	—
"	540 " " 600 "	7	50	11	25	15	—	22	50
"	600 " " 680 "	8	—	12	—	16	—	24	—
"	680 " " 760 "	8	50	12	75	17	—	25	50
"	760 " " 840 "	9	—	13	50	18	—	27	—
"	840 " " 920 "	9	50	14	25	19	—	28	50
"	920 " " 1000 "	10	—	15	—	20	—	30	—
"	1000 " " 1100 "	10	50	15	75	21	—	31	50
"	1100 " " 1200 "	11	—	16	50	22	—	33	—
"	1200 " " 1300 "	11	50	17	25	23	—	34	50
"	1300 " " 1400 "	12	—	18	—	24	—	36	—
"	1400 " " 1500 "	12	50	18	75	25	—	37	50
"	1500 " " 1700 "	13	—	19	50	26	—	39	—
"	1700 " " 1900 "	13	50	20	25	27	—	40	50
"	1900 " " 2100 "	14	—	21	—	28	—	42	—
"	2100 " " 2300 "	14	50	21	75	29	—	43	50
"	2300 " " 2500 "	15	—	22	50	30	—	45	—
"	2500 " " 2900 "	15	50	23	25	31	—	46	50
"	2900 " " 3300 "	16	—	24	—	32	—	48	—
"	3300 " " 3700 "	16	50	24	75	33	—	49	50
"	3700 " " 4100 "	17	—	25	50	34	—	51	—
"	4100 " " 4500 "	17	50	26	25	35	—	52	50
"	4500 " " 5200 "	18	—	27	—	36	—	54	—
"	5200 " " 5900 "	18	50	27	75	37	—	55	50
"	5900 " " 6600 "	19	—	28	50	38	—	57	—
"	6600 " " 7300 "	19	50	29	25	39	—	58	50
"	7300 " "	20	—	30	—	40	—	60	—

